

Ministerial-Bekanntmachungen.

Dem General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu London steht in Gemäßheit des §. 19 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate (Bundes-Gesetzblatt Seite 137), die Befugniß zu, auf Ersuchen der diesseitigen Behörden Zustellungen jeder Art an Personen, die sich in dem Königreich Großbritannien und Irland aufhalten, zu bewirken. Demselben ist gleichzeitig auf Grund des §. 20 a. a. D. von dem Herrn Bundes-Kanzler die Ermächtigung zur Abhörnung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt worden.

Die Großherzoglichen Gerichtsbehörden und Staatsanwälte werden hiervon unter der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich mit ihren Anträgen wegen Insinuation von Vorladungen, Verfügungen oder Erkenntnissen an Personen, welche sich im vereinigten Englischen Königreich aufhalten, künftighin unmittelbar an den General-Konsul des Norddeutschen Bundes in London zu wenden. Ingleichen sind Requisitionen um Abhörnung von Zeugen und Abnahme von Eiden — sofern die betreffenden Zeugen oder Parteien in London wohnen — direkt an den gedachten General-Konsul zu richten.

Weimar am 11. September 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Für den Departements-Chef:

Dr. K. Brüger.

Nachdem die Führung des Katasters von Kunitz dem Großherzoglichen Rechnungsamt Jena übertragen worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. September 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef:

K. Bergfeld.

An die Stelle des zeitherigen Haupt-Agenten der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in Berlin, Lieu-